

Vergleich MRVO mit Landesverordnungen

Nordrhein-Westfalen

	Verordnung zur Regelung des Näheren	
MRVO	der Studienakkreditierung in Nordrhein-	Einschätzung der Abweichungen in der Lan-
MKVO	Westfalen (Studienakkreditierungsverord-	desverordnung von der MRVO
	nung – StudakVO) Vom 25. Januar 2018	
§ 1	§ 1	
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich	
(1) Diese Verordnung regelt auf Grund von Ar-	(1) Diese Verordnung regelt auf Grund von Ar-	Regelung der Anforderung an Berufsakademien
tikel 4 des Staatsvertrages über die Organisa-	tikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertra-	wurde in der Landesverordnung aufgrund des
tion eines gemeinsamen Akkreditierungssys-	ges vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) das	Umstands, dass es in NRW keine Berufsaka-
tems zur Qualitätssicherung in Studium und	Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel	demien mit Zugehörigkeit zum tertiären Bil-
Lehre an deutschen Hochschulen (Studienak-	2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Krite-	dungssektor gibt, nicht berücksichtigt
kreditierungsstaatsvertrag; GVBI.) das Nähere	rien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfah-	



zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Ab-	ren nach Artikel 3 des Studienakkreditierungs-	Ansonsten redaktionelle Änderungen/keine Ab-
satz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien	staatsvertrages.	weichungen
nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren		
nach Artikel 3 des Studienakkreditierungs-		
staatsvertrages.		
(2) Soweit in dieser Verordnung keine beson-	(2) Ein auf der Grundlage des Studienakkredi-	
deren Bestimmungen getroffen werden, gelten	tierungsstaatsvertrages akkreditierter Bachelo-	
die nachfolgenden Regelungen der Pro-	rabschluss einer staatlichen oder staatlich an-	
grammakkreditierung auch für Ausbildungs-	erkannten Berufsakademie steht hochschul-	
gänge an staatlichen und staatlich anerkann-	rechtlich dem Bachelorabschluss einer Hoch-	
ten Berufsakademien, die zu der Abschluss-	schule gleich.	
bezeichnung Bachelor führen. Ein auf der		
Grundlage dieser (Muster-) Rechtsverordnung		
akkreditierter Bachelorabschluss steht hoch-		
schulrechtlich dem Bachelorabschluss einer		
Hochschule gleich.		
§ 2	§ 2	
Formen der Akkreditierung	Formen der Akkreditierung	
Formen der Akkreditierung sind die Verfahren	Formen der Akkreditierung sind die Verfahren	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Studienak-	nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 des Studi-	



kreditierungsstaatsvertrag (Systemakkreditie-	enakkreditierungsstaatsvertrages (Systemak-	
rung), nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2	kreditierung), nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer	
(Programmakkreditierung) oder alternative Ak-	2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages	
kreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1	(Programmakkreditierung) oder alternative Ak-	
Nummer 3.	kreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1	
	Nummer 3 des Studienakkreditierungsstaats-	
	vertrages.	
§ 3	§ 3	
Studienstruktur und Studiendauer	Studienstruktur und Studiendauer	
(1) Im System gestufter Studiengänge ist der	(1) Im System gestufter Studiengänge ist der	Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Ge-
Bachelorabschluss der erste berufsqualifizie-	Bachelorabschluss der erste berufsqualifizie-	staltungsspielraums im Landesrecht
rende Regelabschluss eines Hochschulstudi-	rende Regelabschluss eines Hochschulstudi-	
ums; der Masterabschluss stellt einen weite-	ums; der Masterabschluss stellt einen weite-	Ansonsten redaktionelle Änderungen/keine Ab-
ren berufsqualifizierenden Hochschulab-	ren berufsqualifizierenden Hochschulab-	weichungen
schluss dar. Grundständige Studiengänge, die	schluss dar. Grundständige Studiengänge, die	
unmittelbar zu einem Masterabschluss führen,	unmittelbar zu einem Masterabschluss führen,	
sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten	sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten	
Studiengänge ausgeschlossen.	Studiengänge ausgeschlossen.	
(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstu-	(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstu-	
dium betragen sechs, sieben oder acht Se-	dium betragen sechs, sieben oder acht Se-	



mester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das

mester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Kunsthochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das



Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der	Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der	
Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten	Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten	
qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"),	qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"),	
müssen nicht gestuft sein und können eine	müssen nicht gestuft sein und können eine	
Regelstudienzeit von zehn Semestern aufwei-	Regelstudienzeit von zehn Semestern aufwei-	
sen	sen.	
§ 4	§ 4	
Studiengangprofile	Studiengangprofile	
(1) Masterstudiengänge können in "anwen-	(1) Masterstudiengänge können in "anwen-	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
dungsorientierte" und "forschungsorientierte"	dungsorientierte" und "forschungsorientierte"	
unterschieden werden. Masterstudiengänge	Studiengänge unterschieden werden. Master-	
an Kunst- und Musikhochschulen können ein	studiengänge an Kunst- und Musikhochschu-	
besonderes künstlerisches Profil haben. Mas-	len können ein besonderes künstlerisches	
	ien konnen em besonderes kunstiensches	
terstudiengänge, in denen die Bildungsvo-	Profil haben. Masterstudiengänge, in denen	
terstudiengänge, in denen die Bildungsvo- raussetzungen für ein Lehramt vermittelt wer-		
	Profil haben. Masterstudiengänge, in denen	
raussetzungen für ein Lehramt vermittelt wer-	Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt	
raussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezoge-	Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehr-	
raussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkre-	Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehr- amtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist	



weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudi-			
engänge entsprechen in den Vorgaben zur			
Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den			
konsekutiven Masterstudiengängen und füh-			
ren zu dem gleichen Qualifikationsniveau und			
zu denselben Berechtigungen.			

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

§ 5

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht

Ansonsten redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen



durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz bleiben im Übrigen unberührt.



§ 6

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
 - 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten

§ 6

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,



Studiengängen,

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forstund Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of



Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeich-

Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik oder

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeich-



nungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

nungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das
 Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses
 einem Diplomabschluss an Fachhochulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.



§ 7 Modularisierung

- (1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

§ 7 Modularisierung

- (1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,



- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prü-

- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prü-



fungsart, -umfang, -dauer).	fungsart, -umfang, -dauer).	
§ 8	§ 8	
Leistungspunktesystem	Leistungspunktesystem	
(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Ar-	(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Ar-	Regelung der Anforderung an Berufsakademien
beitsaufwand für die Studierenden eine be-	beitsaufwand für die Studierenden eine be-	wurde in der Landesverordnung aufgrund des
stimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten	stimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten	Umstands, dass es in NRW keine Berufsaka-
zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30	zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30	demien mit Zugehörigkeit zum tertiären Bil-
Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leis-	Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leis-	dungssektor gibt, nicht berücksichtigt.
tungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleis-	tungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleis-	
tung der Studierenden im Präsenz- und	tung der Studierenden im Präsenz- und	Ansonsten redaktionelle Änderungen/keine Ab-
Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeit-	Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeit-	weichungen
stunden. Für ein Modul werden ECTS-	stunden. Für ein Modul werden ECTS-	
Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prü-	Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prü-	
fungsordnung vorgesehenen Leistungen	fungsordnung vorgesehenen Leistungen	
nachgewiesen werden. Die Vergabe von	nachgewiesen werden. Die Vergabe von	
ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend	ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend	
eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Ab-	eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Ab-	
schluss des jeweiligen Moduls voraus.	schluss des jeweiligen Moduls voraus.	
(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht we-	(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht we-	
niger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzu-	niger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzu-	



weisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-

weisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines ECTS-Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird ECTSdas Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-



Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-

- Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-



Leistungspunkten unter Einbeziehung des	Leistungspunkten unter Einbeziehung des	
Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-	Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-	
Leistungspunkte erreicht sind.	Leistungspunkte erreicht sind.	
(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijäh-		
rigen Ausbildungsdauer für den Bachelorab-		
schluss in der Regel 180 ECTS-		
Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang		
der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf		
120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der		
praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-		
Leistungspunkte nicht unterschreiten.		
§ 9	§ 9	
Besondere Kriterien für Kooperationen mit	Besondere Kriterien für Kooperationen mit	
nichthochschulischen Einrichtungen	nichthochschulischen Einrichtungen	
(1) Umfang und Art bestehender Kooperatio-	(1) Umfang und Art bestehender Kooperatio-	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
nen mit Unternehmen und sonstigen Einrich-	nen mit Unternehmen und sonstigen Einrich-	
nen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschuli-	nen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschuli-	
	· ·	
tungen sind unter Einbezug nichthochschuli-	tungen sind unter Einbezug nichthochschuli-	



ben. Bei der Anwendung von Anrechnungs-			
modellen im Rahmen von studiengangbezo-			
genen Kooperationen ist die inhaltliche			
Gleichwertigkeit anzurechnender nichthoch-			
schulischer Qualifikationen und deren Äquiva-			
lenz gemäß dem angestrebten Qualifikations-			
niveau nachvollziehbar dargelegt.			

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

ben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

§ 10 Sonderregelungen für

Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen

§ 10

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen

Korrektur eines Fehlers in der MRVO Ansonsten redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen



Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60

Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60



Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.



§ 11

Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und

§ 11

Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeu-



Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt

gung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt



die Hochschule den Zusammenhang von be			
ruflicher Qualifikation und Studienangebot so-			
wie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu			
konsekutiven Masterstudiengängen da			
Künstlerische Studiengänge fördern die Fä			
higkeit zur künstlerischen Gestaltung und en			
wickeln diese fort.			

die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen so-

§ 12

Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernfor-



wie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

- (2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und qualifizierung.
- (3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus

men sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

- (2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und qualifizierung.
- (3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus



über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

- (4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
- (5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

- (4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
- (5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und



4. eine adäquate und belastungsangemesse-			
ne Prüfungsdichte und -organisation, wobei in			
der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vor-			
gesehen wird und Module mindestens einen			
Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten			
aufweisen sollen.			

- (6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangkonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.
- (6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangkonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterent-

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterent-



wicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Dis-kurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind

- wicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Dis-kurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.
- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt wer-den, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind



bei den Fächern Kunst und Musik zulässig), 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.	bei den Fächern Kunst und Musik zulässig), 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.	
§ 14	§ 14	
Studienerfolg	Studienerfolg	
Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
von Studierenden und Absolventinnen und	von Studierenden und Absolventinnen und Ab-	
Absolventen einem kontinuierlichen Monito-	solventen einem kontinuierlichen Monitoring.	
ring. Auf dieser Grundlage werden Maßnah-	Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur	
men zur Sicherung des Studienerfolgs abge-	Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die-	
leitet. Diese werden fortlaufend überprüft und	se werden fortlaufend überprüft und die Er-	
die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des	gebnisse für die Weiterentwicklung des Studi-	
Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden	engangs genutzt. Die Beteiligten werden über	
	1	
über die Ergebnisse und die ergriffenen Maß-	die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnah-	
über die Ergebnisse und die ergriffenen Maß- nahmen unter Beachtung datenschutzrechtli-	die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher	



§ 15	§ 15	
Geschlechtergerechtigkeit	Geschlechtergerechtigkeit	
und Nachteilsausgleich	und Nachteilsausgleich	
Die Hochschule verfügt über Konzepte zur	Die Hochschule verfügt über Konzepte zur	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung	Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung	
der Chancengleichheit von Studierenden in	der Chancengleichheit von Studierenden in	
besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene	besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene	
des Studiengangs umgesetzt werden.	des Studiengangs umgesetzt werden.	
§ 16	§ 16	
Sonderregelungen für	Sonderregelungen für	
Joint-Degree-Programme	Joint-Degree-Programme	
(1) Für Joint-Degree-Programme finden die	(1) Für Joint-Degree-Programme finden die	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie §	Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie	
12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1,	§ 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1,	
Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend	Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend	
Anwendung. Daneben gilt:	Anwendung. Daneben gilt:	
1. Die Zugangsanforderungen und Auswahl-	1. Die Zugangsanforderungen und Auswahl-	
verfahren sind der Niveaustufe und der Fach-	verfahren sind der Niveaustufe und der Fach-	
disziplin, in der der Studiengang angesiedelt	disziplin, in der der Studiengang angesiedelt	



ist, angemessen.

- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

ist, angemessen.

- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABI. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.



(2) Wird oin Joint Dograp Drograms was since	(2) Wird oin Joint Dogroo Programm was sings	
(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer	(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer	
inländischen Hochschule gemeinsam mit einer	inländischen Hochschule gemeinsam mit einer	
oder mehreren Hochschulen ausländischer	oder mehreren Hochschulen ausländischer	
Staaten koordiniert und angeboten, die nicht	Staaten koordiniert und angeboten, die nicht	
dem Europäischen Hochschulraum angehören	dem Europäischen Hochschulraum angehören	
(außereuropäische Kooperationspartner), so	(außereuropäische Kooperationspartner), so	
findet auf Antrag der inländischen Hochschule	findet auf Antrag der inländischen Hochschule	
Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn	Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn	
sich die außereuropäischen Kooperations-	sich die außereuropäischen Kooperations-	
partner in der Kooperationsvereinbarung mit	partner in der Kooperationsvereinbarung mit	
der inländischen Hochschule zu einer Akkredi-	der inländischen Hochschule zu einer Akkredi-	
tierung unter Anwendung der in Absatz 1, so-	tierung unter Anwendung der in Absatz 1, so-	
wie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33	wie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33	
Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrens-	Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrens-	
regeln verpflichtet.	regeln verpflichtet.	
§ 17	§ 17	
Konzept des Qualitätsmanagementsystems	Konzept des Qualitätsmanagementsystems	
(Ziele, Prozesse, Instrumente)	(Ziele, Prozesse, Instrumente)	
(1) Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für	(1) Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
die Lehre, dass sich in den Curricula ihrer	die Lehre, dass sich in den Curricula ihrer	



Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. Es gewährleistet die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 dieser Verordnung genannten Maßgaben. Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt. Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Be-

Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. Es gewährleistet die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 dieser Verordnung genannten Maßgaben. Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt. Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Be-



schwerdesystem. Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

schwerdesystem. Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

§ 18

Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

(1) Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventin-

§ 18

Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

(1) Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventin-



nen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

- (2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.
- (4) Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Ein-

- nen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.
- (2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.
- (4) Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Ein-



schluss der Voten der externen Beteiligten und	schluss der Voten der externen Beteiligten und	
informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit,	informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit,	
Träger und Sitzland regelmäßig über die er-	Träger und Sitzland regelmäßig über die er-	
griffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öf-	griffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öf-	
fentlichkeit über die auf der Grundlage des	fentlichkeit über die auf der Grundlage des	
hochschulinternen Verfahrens erfolgten Ak-	hochschulinternen Verfahrens erfolgten Ak-	
kreditierungsentscheidungen und stellt dem	kreditierungsentscheidungen und stellt dem	
Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung	Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung	
nach § 29 erforderlichen Informationen zur	nach § 29 erforderlichen Informationen zur	
Verfügung.	Verfügung.	
§ 19	§ 19	
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen	
·	•	
Kooperationen mit nichthochschulischen	Kooperationen mit nichthochschulischen	
Kooperationen mit nichthochschulischen	Kooperationen mit nichthochschulischen	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen Führt eine Hochschule einen Studiengang in	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen Führt eine Hochschule einen Studiengang in	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen



lassung, Anerkennung und Anrechnung, über	riculums, über Zulassung, Anerkennung und	
die Aufgabenstellung und Bewertung von Prü-	Anrechnung, über die Aufgabenstellung und	
fungsleistungen, über die Verwaltung von Prü-	Bewertung von Prüfungsleistungen, über die	
fungs- und Studierendendaten, über die Ver-	Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-	
fahren der Qualitätssicherung sowie über Kri-	daten, über die Verfahren der Qualitätssiche-	
terien und Verfahren der Auswahl des Lehr-	rung sowie über Kriterien und Verfahren der	
personals nicht delegieren.	Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.	
§ 20	§ 20	
Hochschulische Kooperationen	Hochschulische Kooperationen	
(1) Führt eine Hochschule eine studiengangs-	(1) Führt eine Hochschule eine studiengangs-	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
bezogene Kooperation mit einer anderen	bezogene Kooperation mit einer anderen	
Hochschule durch, gewährleistet die gradver-	Hochschule durch, gewährleistet die gradver-	
leihende Hochschule oder gewährleisten die	leihende Hochschule oder gewährleisten die	
gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung	gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung	
und die Qualität des Studiengangskonzeptes.	und die Qualität des Studiengangskonzeptes.	
Art und Umfang der Kooperation sind be-	Art und Umfang der Kooperation sind be-	
schrieben und die der Kooperation zu Grunde	schrieben und die der Kooperation zu Grunde	
liegenden Vereinbarungen dokumentiert.	liegenden Vereinbarungen dokumentiert.	
(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule	(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule	
eine studiengangsbezogene Kooperation mit	eine studiengangsbezogene Kooperation mit	



einer anderen Hochschule durch, kann die	einer anderen Hochschule durch, kann die	
systemakkreditierte Hochschule dem Studien-	systemakkreditierte Hochschule dem Studien-	
gang das Siegel des Akkreditierungsrates ge-	gang das Siegel des Akkreditierungsrates ge-	
mäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie	mäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie	
selbst gradverleihend ist und die Umsetzung	selbst gradverleihend ist und die Umsetzung	
und die Qualität des Studiengangskonzeptes	und die Qualität des Studiengangskonzeptes	
gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entspre-	
	chend.	
(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen	(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen	
auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsys-	auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsys-	
teme ist eine Systemakkreditierung jeder der	teme ist eine Systemakkreditierung jeder der	
beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf An-	beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf An-	
trag der kooperierenden Hochschulen ist ein	trag der kooperierenden Hochschulen ist ein	
gemeinsames Verfahren der Systemakkredi-	gemeinsames Verfahren der Systemakkredi-	
tierung zulässig.	tierung zulässig.	
§ 21	§ 21	
Besondere Kriterien für Bachelorausbil-	Bachelorausbildungsgänge an	
dungsgänge an Berufsakademien	Berufsakademien	
(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufs-	Hinsichtlich der Bachelorabschlüsse einer	Besondere Kriterien für Berufsakademien wur-
akademien müssen die Einstellungsvoraus-	staatlichen oder staatlich anerkannten Berufs-	den in der Landesverordnung aufgrund des Um-



setzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch

akademie, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditiert sind, gilt § 1 Absatz 2. stands, dass es in NRW keine Berufsakademien mit Zugehörigkeit zum tertiären Bildungssektor gibt, nicht berücksichtigt.



sie die Kontinuität im Lehrangebot und die
Konsistenz der Gesamtausbildung sowie ver-
pflichtend die Betreuung und Beratung der
Studierenden gewährleistet sind; das Vorlie-
gen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen
der Akkreditierung des einzelnen Studien-
gangs gesondert festzustellen.
(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für ne-
benberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte,
zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrver-
anstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen
oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung
der Bachelorarbeit mitwirken. Lehrveranstal-
tungen nach Satz 1 können ausnahmsweise
auch von nebenberuflichen Lehrkräften ange-
boten werden, die über einen fachlich ein-
schlägigen Hochschulabschluss oder einen
gleichwertigen Abschluss sowie über eine
fachwissenschaftliche und didaktische Befähi-
gung und über eine mehrjährige fachlich ein-
schlägige Berufserfahrung entsprechend den
Anforderungen an die Lehrveranstaltung ver-



fügen. (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen: 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb), 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.		
§ 22	§ 22	
§ 22 Entscheidung des Akkreditierungsrates;	§ 22 Entscheidung des Akkreditierungsrates,	
Verleihung des Siegels	Verleihung des Siegels	
(1) Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen	(1) Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen



Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag in Verbindung mit Teil 2 und Teil 3 dieser Rechtsverordnung. Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag.

- (2) Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Sie ist zu begründen.
- (3) Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.
- (4) Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Quali-

Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag in Verbindung mit Teil 2 und Teil 3 dieser Rechtsverordnung. Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag.

- (2) Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Sie ist zu begründen.
- (3) Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn der Akkreditierungsrat von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.
- (4) Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Quali-



tätsmanagementsystem sein Siegel. Bei einer	tätsmanagementsystem sein Siegel. Bei einer	
Systemakkreditierung erhält die Hochschule	Systemakkreditierung erhält die Hochschule	
das Recht, das Siegel des Akkreditierungsra-	das Recht, das Siegel des Akkreditierungsra-	
tes für die von ihr geprüften Studiengänge	tes für die von ihr geprüften Studiengänge	
selbst zu verleihen.	selbst zu verleihen.	
(5) Die Akkreditierung von katholisch-	(5) Die Akkreditierung von katholisch-	
theologischen Studiengängen, die für das	theologischen Studiengängen, die für das	
Priesteramt und den Beruf der Pastoralrefe-	Priesteramt und den Beruf der Pastoralrefe-	
rentin oder des Pastoralreferenten qualifizie-	rentin oder des Pastoralreferenten qualifizie-	
ren ("Theologisches Vollstudium"), erfolgt aus-	ren ("Theologisches Vollstudium"), erfolgt aus-	
schließlich in Form der Programmakkreditie-	schließlich in Form der Programmakkreditie-	
rung. Die Entscheidung des Akkreditierungsra-	rung. Die Entscheidung des Akkreditierungsra-	
tes bedarf in volltheologischen und teiltheolo-	tes bedarf in volltheologischen und teiltheolo-	
gischen Studiengängen der Zustimmung der	gischen Studiengängen der Zustimmung der	
zuständigen kirchlichen Stellen.	zuständigen kirchlichen Stellen.	
§ 23	§ 23	
Vorzulegende Unterlagen	Vorzulegende Unterlagen	
(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen bei-	(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen bei-	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
zufügen:	zufügen:	
1. Selbstbericht der Hochschule,	1. Selbstbericht der Hochschule,	



- 2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise gemäß Nummern 3 und 4,
- 3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat.
- 4. bei Antrag auf Systemreakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelorund Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
- (2) Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.
- (3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Datenverarbeitungssystem zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen.

- 2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise gemäß den Nummern 3 und 4,
- 3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat und
- 4. bei Antrag auf Systemreakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelorund Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
- (2) Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.
- (3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Datenverarbeitungssystem zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen



§ 24 Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung

- (1) Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. Für katholisch-theologische Studiengänge, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), erfolgt die Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist.
- (2) Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hoch-

Beauftragung einer Agentur, Akkreditierungsgutachten, Begehung

§ 24

- (1) Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. Für katholisch-theologische Studiengänge, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), erfolgt die Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist.
- (2) Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hoch-



schule und zu den formalen und fachlichinhaltlichen Kriterien nach Teil 2 und Teil 3 enthält. Der Selbstbericht der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten.

- (3) Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Sätze 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2. Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.
- (4) Das Gutachten wird vom Gutachtergremi-

schule und zu den formalen und fachlichinhaltlichen Kriterien nach Teil 2 und 3 dieser
Verordnung enthält. Der Selbstbericht der
Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die
Programmakkreditierung 20 Seiten und für die
System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten
nicht überschreiten.

- (3) Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Sätze 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2 dieser Verordnung. Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.
- (4) Das Gutachten wird vom Gutachtergremi-



um nach § 25 abgegeben. Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Absatz 3. Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3. Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten.

(5) Im Rahmen der Begutachtung der fachlichinhaltlichen Kriterien findet eine Begehung
durch das Gutachtergremium statt. Bei der
Akkreditierung eines Studiengangs, der zum
Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch
nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung),
kann das Gutachtergremium einvernehmlich
auf eine Begehung verzichten. Gleiches gilt
bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.

um nach § 25 abgegeben. Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Absatz 3. Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 dieser Verordnung. Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten.

(5) Im Rahmen der Begutachtung der fachlichinhaltlichen Kriterien findet eine Begehung
durch das Gutachtergremium statt. Bei der
Akkreditierung eines Studiengangs, der zum
Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch
nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung),
kann das Gutachtergremium einvernehmlich
auf eine Begehung verzichten. Gleiches gilt
bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.



§ 25

Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:
- mindestens zwei fachlich nahestehende
 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 2. eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis und
- 3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender. Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde an die Stelle der Person nach

§ 25

Zusammensetzung des Gutachtergremiums, Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 2. eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis und
- 3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender. Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Schule zuständigen Ministeriums an die Stelle der Person nach Nummer 2. Bei Lehramtsstu-

Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht Ansonsten redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen



Nummer 2; bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. Bei der Akkreditierung von theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium") und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt an die Stelle der Person nach Nummer 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

(2) Dem Gutachtergremium der Agenturen ge-

diengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. Bei der Akkreditierung von theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium") und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische Katholische oder Theologie/Religion tritt an die Stelle der Person nach Nummer 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

(2) Dem Gutachtergremium der Agenturen ge-



hören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,
- 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der beruflichen Praxis,
- 3. eine Studierende oder ein Studierender.
- (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachterinnen oder Gutachter über Erfahrungen mit Akkreditierungen verfügen. Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts beauftragten Agentur benannt. Die Agentur ist bei der Bestellung an das von

hören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,
- 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der beruflichen Praxis und
- 3. eine Studierende oder ein Studierender.
- (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachterinnen oder Gutachter über Erfahrungen mit Akkreditierungen verfügen. Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts beauftragten Agentur benannt. Die Agentur ist bei der Bestellung an das von



der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag gebunden.

- (5) Als Gutachter ist ausgeschlossen, wer
- 1. an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist.
- 2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
- 3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.
- (6) Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag gebunden.

- (5) Als Gutachter ist ausgeschlossen, wer
- 1. an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist.
- 2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
- 3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.
- (6) Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.



Geltungszeitraum der Akkreditierung; Verlängerung

§ 26

- (1) Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird. Ist bei einer Programmakkreditierung der Studiengang noch nicht eröffnet, ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.
- (2) Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine unmittelbar anschließende Akkreditierung (Reakkreditierung) einzuleiten. Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.
- (3) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht

Geltungszeitraum der Akkreditierung, Verlängerung

§ 26

- (1) Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird. Ist bei einer Programmakkreditierung der Studiengang noch nicht eröffnet, ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.
- (2) Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine unmittelbar anschließende Akkreditierung (Reakkreditierung) einzuleiten. Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.
- (3) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht



fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ab-	fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ab-	
lauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung	lauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung	
noch eingeschriebene Studierende verlängert	noch eingeschriebene Studierende verlängert	
werden. Die Akkreditierung eines Studien-	werden. Die Akkreditierung eines Studien-	
gangs kann für einen Zeitraum von bis zu zwei	gangs kann für einen Zeitraum von bis zu zwei	
Jahren verlängert werden, wenn die Hoch-	Jahren verlängert werden, wenn die Hoch-	
schule einen Antrag auf eine Bündel- oder	schule einen Antrag auf eine Bündel- oder	
Systemakkreditierung vorbereitet, in die der	Systemakkreditierung vorbereitet, in die der	
jeweilige Studiengang einbezogen ist. Bei An-	jeweilige Studiengang einbezogen ist. Bei An-	
tragstellung auf eine Bündel- oder Systemak-	tragstellung auf eine Bündel- oder Systemak-	
kreditierung kann die Akkreditierung von Stu-	kreditierung kann die Akkreditierung von Stu-	
diengängen, deren Akkreditierung während	diengängen, deren Akkreditierung während	
des Verfahrens endet, für die Dauer des Ver-	des Verfahrens endet, für die Dauer des Ver-	
fahrens zuzüglich eines Jahres vorläufig ver-	fahrens zuzüglich eines Jahres vorläufig ver-	
längert werden.	längert werden.	
§ 27	§ 27	
Auflagen	Auflagen	
(1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist	(1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichunge
von in der Regel zwölf Monaten zu setzen.	von in der Regel zwölf Monaten zu setzen.	



(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die	(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die	
Frist auf Antrag der Hochschule verlängert	Frist auf Antrag der Hochschule verlängert	
werden.	werden.	
§ 28	§ 28	
Anzeigepflicht bei Änderungen	Anzeigepflicht bei Änderungen	
(1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Ak-	(1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Ak-	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
kreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche	kreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche	
Änderung am Akkreditierungsgegenstand	Änderung am Akkreditierungsgegenstand	
während des Geltungszeitraums der Akkredi-	während des Geltungszeitraums der Akkredi-	
tierung anzuzeigen.	tierung anzuzeigen.	
(2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die	(2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die	
wesentliche Änderung von der bestehenden	wesentliche Änderung von der bestehenden	
Akkreditierung umfasst ist.	Akkreditierung umfasst ist.	
§ 29	§ 29	
Veröffentlichung	Veröffentlichung	
Die Entscheidung des Akkreditierungsrates	Die Entscheidung des Akkreditierungsrates	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
und der Akkreditierungsbericht werden vom	und der Akkreditierungsbericht werden vom	
Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite ver-	Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite ver-	



öffentlicht. Bei der Veröffentlichung dürfen
personenbezogene Daten nicht offenbart wer-
den, es sei denn, die betroffene Person hat
eingewilligt oder die Einholung der Einwilli-
gung der betroffenen Person ist nicht oder nur
mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich
und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung
im Interesse der betroffenen Person liegt. Sät-
ze 1 und 2 gelten für interne Akkreditierungs-
entscheidungen systemakkreditierter Hoch-
schulen entsprechend.

öffentlicht. Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt. Sätze 1 und 2 gelten für interne Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen entsprechend.

§ 30 Bündelakkreditierung; Teil-Systemakkreditierung

(1) Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 24 Absatz 4 kann mehrere Studiengänge umfassen, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistesund Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaf-

§ 30 Bündelakkreditierung,

Teil-Systemakkreditierung

(1) Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 24 Absatz 4 kann mehrere Studiengänge umfassen, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistesund Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaf-



ten oder Naturwissenschaften) hinausgeht (Bündelakkreditierung). Die fachlichinhaltlichen Kriterien nach Teil 3 sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.

- (2) Auf Antrag der Hochschule kann der Akkreditierungsrat die konkrete Zusammensetzung des Bündels vor Einreichung des Antrags nach § 23 genehmigen.
- (3) Im Ausnahmefall kann eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule Gegenstand der Systemakkreditierung sein. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
- 1. die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist,
- 2. das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule integriert ist und
- 3. mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses System bereits durchlaufen hat.

ten oder Naturwissenschaften) hinausgeht (Bündelakkreditierung). Die fachlichinhaltlichen Kriterien nach Teil 3 dieser Verordnung sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.

- (2) Auf Antrag der Hochschule kann der Akkreditierungsrat die konkrete Zusammensetzung des Bündels vor Einreichung des Antrags nach § 23 genehmigen.
- (3) Im Ausnahmefall kann eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule Gegenstand der Systemakkreditierung sein. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
- 1. die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist,
- 2. das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule integriert ist und
- 3. mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses System bereits durchlaufen hat.



§ 31 Stichproben

- (1) Bei der Systemakkreditierung und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 25 Absatz 2 eine Stichprobe durchgeführt. In der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.
- (2) Gegenstand der Stichprobe ist
- die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß
 Teil 2 und Teil 3 innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat und
- 2. die Berücksichtigung formaler und fachlichinhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.
- (3) Bietet die Hochschule Studiengänge an,

§ 31 Stichproben

- (1) Bei der Systemakkreditierung und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 25 Absatz 2 eine Stichprobe durchgeführt. In der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.
- (2) Gegenstand der Stichprobe ist
- 1. die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 dieser Verordnung innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat und
- 2. die Berücksichtigung formaler und fachlichinhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 dieser Verordnung nach Maßgabe des Gutachtergremiums.

Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht

Ansonsten redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen



die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich einer unter Berücksichtigung der Kriterien nach Teil 2 und 3, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen; gleiches gilt für den Fall von Lehramtsstudiengängen für jeweils einen Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp sowie für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religion. An der Stichprobe wirkt jeweils ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder eine von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannte Vertreterin oder ein Vertreter oder eine Vertreterin der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.

der Hochschule in der Lehre.

(3) Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich einer unter Berücksichtigung der Kriterien nach Teil 2 und 3 dieser Verordnung, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen; gleiches gilt für den Fall von Lehramtsstudiengängen für jeweils einen Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp sowie für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religion. An der Stichprobe wirkt jeweils eine von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannte Vertreterin oder ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Schule zuständigen Ministeriums oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.



§ 32 Kombinationsstudiengänge

- (1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.
- (2) Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.
- (3) Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge oder Studienfächer ergänzt werden. Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht.
- (4) Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge oder Studienfächer aufgeführt. Im

§ 32

Kombinationsstudiengänge

- (1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.
- (2) Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.
- (3) Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge oder Studienfächer ergänzt werden. Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht.
- (4) Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge oder Studienfächer aufgeführt. Im



Falle der Ergänzung der Akkreditierung nach Absatz 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen. (5) Die Regelungen von Teil 4 bleiben im Übrigen unberührt.	Falle der Ergänzung der Akkreditierung nach Absatz 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen. (5) Die Regelungen von Teil 4 dieser Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.	
§ 33	§ 33	
Joint-Degree-Programme	Joint-Degree-Programme	
(1) Für Joint-Degree-Programme, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Absatz 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur getroffen werden. Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und	(1) Für Joint-Degree-Programme, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Absatz 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur getroffen werden. Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen



Programme gemäß Teil 2 und Teil 3 dieser Verordnung nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:

- 1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,
- 2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint-Degree-Programms hervorhebt,
- 3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,
- die Bewertung beruht auf einem Gutachten,
 das die Maßgaben von Joint-Degree-Programmen in Teil 2 und Teil 3 beachtet,

Programme gemäß Teil 2 und 3 dieser Verordnung nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:

- 1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,
- 2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint-Degree-Programms hervorhebt,
- 3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,
- die Bewertung beruht auf einem Gutachten,
 das die Maßgaben von Joint-Degree-Programmen in Teil 2 und 3 dieser Verord-



- 5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:
- a. Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder,
- b. mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,
- c. die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes/der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und
- d. die Maßgaben gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1, Absätze 5 und 6 wurden eingehalten,
- 6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen

nung beachtet,

- 5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:
- a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder,
- b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,
- c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und
- d) die Maßgaben gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1, Absätze 5 und 6 wurden eingehalten,
- 6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen



und

7. die Agentur hat das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Homepage in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

Die § 22 Absätze 2, 3, und 4 Satz 1, 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 28 und 29 gelten entsprechend. Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § 26 Absatz. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 sechs Jahre. Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint-Degree-Programme kenntlich gemacht. Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule

und

7. die Agentur hat das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Homepage in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

§ 22 Absätze 2, 3 und 4 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 28 und 29 gelten entsprechend. ⁴Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 sechs Jahre. Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint-Degree-Programme kenntlich gemacht. Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule



Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn	Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn	
sich die außereuropäischen Kooperations-	sich die außereuropäischen Kooperations-	
partner in der Kooperationsvereinbarung mit	partner in der Kooperationsvereinbarung mit	
der inländischen Hochschule zu einer Akkredi-	der inländischen Hochschule zu einer Akkredi-	
tierung unter Anwendung der in Absatz 1, so-	tierung unter Anwendung der in Absatz 1, so-	
wie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 16	wie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 16	
Absatz 1 geregelten Kriterien verpflichtet.	Absatz 1 geregelten Kriterien verpflichtet.	
§ 34	§ 34	
Alternative Akkreditierungsverfahren	Alternative Akkreditierungsverfahren	
(1) Neben die beiden in Teil 4 geregelten Ver-	(1) Neben die beiden in Teil 4 dieser Verord-	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
fahren können gemäß Artikel 3 Absatz 1	nung geregelten Verfahren können gemäß Ar-	
Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsver-	tikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditie-	
trag auch alternative Verfahren zur Sicherung	rungsstaatsvertrag auch alternative Verfahren	
und Entwicklung der Qualität in Studium und	zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in	
Lehre treten.	Studium und Lehre treten.	
(2) In alternativen Verfahren sind die Kriterien	(2) In alternativen Verfahren sind die Kriterien	
nach Teil 2 und Teil 3 dieser Verordnung ein-	nach Teil 2 und Teil 3 dieser Verordnung ein-	
zuhalten. Die in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Stu-	zuhalten. Die in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Stu-	
dienakkreditierungsstaatsvertrag sowie die im	dienakkreditierungsstaatsvertrag sowie die im	



dieser Verordnung geltenden Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft gelten entsprechend; ebenso gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 18 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung des Akkreditierungsrates und der zuständigen Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Landes; der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. Der Antrag ist über die zuständige Wissenschaftsbehörde dem Akkreditierungsrat vorzulegen. Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Land seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben des Artikel 2 und den Bestimmungen des Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht

dieser Verordnung geltenden Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft gelten entsprechend; ebenso gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 18 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung des Akkreditierungsrates und des für Hochschulen zuständigen Ministeriums. Der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. Der Antrag ist über die zuständige Wissenschaftsbehörde dem Akkreditierungsrat vorzulegen. Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Land seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben des Artikel 2 und den Bestimmungen des Artikel 3 Absatz 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht entspricht. Das alterna-



entspricht. Das alternative Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits der in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Verfahren zu gewinnen.

- (4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt.
- (5) Das alternative Verfahren wird auf maximal acht Jahre befristet. § 22 Absatz 4 Satz 2 und § 26 Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. Es wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.

tive Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits der in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Verfahren zu gewinnen.

- (4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt.
- (5) Das alternative Verfahren wird auf maximal acht Jahre befristet. § 22 Absatz 4 Satz 2 und § 26 Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. Es wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.



§ 35

Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben

- (1) Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.
- (2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertreterinnen oder den Vertretern der Berufspraxis zu berufenden externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 25 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

§ 35

Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben

- (1) Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.
- (2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertreterinnen oder den Vertretern der Berufspraxis zu berufenden externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 25 Absatz 1 und 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.



§ 36	§ 36	
Evaluation	Evaluation	
(1) Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkraft-	(1) Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkraft-	Redaktionelle Änderungen/keine Abweichungen
treten dieser Verordnung werden ihre Anwen-	treten dieser Verordnung werden ihre Anwen-	
dungen und Auswirkungen überprüft.	dungen und Auswirkungen überprüft.	
(2) Über das Ergebnis ist der Ständigen Kon-	(2) Über das Ergebnis ist der Ständigen Kon-	
ferenz der Kultusminister der Länder in der	ferenz der Kultusminister der Länder in der	
Bundesrepublik Deutschland zu berichten.	Bundesrepublik Deutschland zu berichten.	
§ 37	§ 37	
Inkrafttreten	Inkrafttreten	
	Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Ja-	Die MRVO enthält, weil es sich lediglich um ein
	nuar 2018 in Kraft.	Musterdokument handelt, anders als die Lan-
		desverordnung keine Regelung zum Inkrafttre-
		ten.